

Besprechung / Compte rendu

Quellen des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts

MICHAEL RITSCHER / MARK SCHWEIZER (Hg.)

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich et al. 2004, 1167 Seiten, CHF 118.–,
ISBN 3-7255-4824-2

Obschon alle Rechtsdaten dank moderner Technologien fast unbeschränkt und jederzeit zur Verfügung stehen, finden sich verdankenswerter Weise immer wieder Autoren, welche sich die Mühe machen, alle relevanten Rechtsquellen eines Sachgebiets zu sammeln und in kompakter Form als Buch herauszugeben. Das Werk von RITSCHER und SCHWEIZER ist umso bedeutender, als sich die Autoren zum Ziel gesetzt haben, das ganze Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht zu erfassen.

Das erstaunlich kompakte Buch wartet mit einer nachahmenswerten Innovation auf: beiliegende Klebelaschen erlauben es dem Benutzer, gemäss seinen Prioritäten Lesezeichen zu setzen.

Inhaltlich ist die Gesetzes- und Materialiensammlung in acht Gebiete aufgeteilt: Marken-, übriges Kennzeichen-, Urheber-, Design-, Patent-, Lauterkeits-, Kartell- und Verfahrensrecht. Der Schwerpunkt liegt klar auf dem nationalen Recht, doch sind wichtige europäische (z.B. die erste Markenrichtlinie oder die Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster) und internationale Normen (wie die ICANN Uniform Dispute Resolution Policy) ebenfalls aufgenommen worden. Jedes Gebiet wird mit Fundstellen weiterer Quellen abgeschlossen, welche teilweise auch Verweise ins Internet enthalten.

Nicht immer ist leider erkennbar, warum ein Erlass nunmehr im Volltext oder als Fundstelle aufgenommen wurde. So finden wir auf S. 857 ff. wohl die Ausführungsordnung zum PCT, müssen aber gleichzeitig auf die Gemeinsame Ausführungsordnung zu den Madrider Markenabkommen (MMA und MMP) verzichten. Wenn die Autoren die IGE-GebO inhaltlich trennen und die Gebühren unter dem jeweiligen Gebiet publizieren, so ist das sicherlich hilfreich, doch leider führt die Beschränkung auf den Gebühren-Anhang dazu, dass die etwa für das markenrechtliche Widerspruchsverfahren (Art. 31 Abs. 2 MSchG) wichtigen Artikel 6 und 7 (Gültigkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung) unerwähnt bleiben.

Gegenüber on-line-Angeboten verfügt eine Gesetzesausgabe auf Papier über den grossen Nachteil, dass sie eigentlich mit der finalen Korrektur der Druckfahnen bereits wieder veraltet ist. Die Leser wissen es daher zu schätzen, wenn auf bevorstehende Revisionen möglichst frühzeitig hingewiesen wird (besonders vorbildlich ist hier etwa SCHWARZENBACH-HANHART et al., Berufliche Vorsorge in Text und Tafeln, Zürich 2004). Die hier besprochene Quellensammlung nimmt dieses Anliegen auf und veröffentlicht bereits die Vorentwürfe 2004 zum URG (S. 370 ff.) und PatG (S. 619 ff.). Leider weist die Sammlung aber an einigen Orten sehr grobe Fehler auf: bei der Gemeinschaftsmarkenverordnung fehlen die neueren Ergänzungen (etwa ABI. vom 9. März 2004 Nr. L 70/1, vom 14. November 2003 Nr. L 296/1), die ab S. 306 abgedruckte «Liste der gesperrten Begriffe» mit Stand 1. Juli 2004 ist mehr als unvollständig (etwa BBI 2002, 4305 [AEN/OCDE]; BBI 2002, 4666 [BSEC]), in der Ausführungsordnung zum EPÜ fehlen etwa die seit 2001 erfolgten Änderungen vollständig (vgl. ABI EPA 11/2001, 485 ff.) und sowohl beim MSchG als auch beim PatG hätte man sich einen Hinweis auf die bevorstehenden und zum Zeitpunkt der Drucklegung bekannten Änderungen (BBI 2003, 8234 und 8219) gewünscht.

Die Verfasser werden dagegen einwenden, dass sie sich auf die Angaben von AS und SR resp. des EHRA verlassen haben (betr. der «Liste der gesperrten Begriffe» ist zu antworten, dass nicht das EHRA sondern das IGE hierfür zuständig und dessen Liste [<http://www.ige.ch/D/jurinfo/j101.shtm#6>] vollständig ist). Sie haben damit Recht und betreffend des nationalen Rechts zeigt dies einen Mangel auf. Auf der anderen Seite kann aber der Käufer einer Gesetzessammlung gerade eine solche Ver-

edelung (vgl. Art. 37 Abs. 2 PubIV) der Rechtsdaten erwarten! Es ist zu hoffen, dass möglichst rasch eine Neuauflage erfolgt, welche die Mängel dieser Art behebt (und vielleicht auch noch die durchaus auf Deutsch vorhandenen Übersetzungen von WCT und WPPT integriert), denn das gut angedachte Werk sollte in seiner verbesserten Form wirklich «ein Muss für jeden Leser der sic!» (so der hintere Klappentext) sein.

Dr. iur. Christian Bock, Fürsprech und Notar, M.B.L.-HSG, M.B.A., Bern